

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule des Landkreises Rostock

Auf der Grundlage des § 92 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern(KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011 M-V S. 777) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird durch Beschlussfassung des Kreistages vom 16.06.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule beschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird ein Absatz 4 angefügt, der wie folgt lautet:

„ (4) Die KMS bietet einen qualifizierten und kontinuierlichen Unterricht in Form von Präsenz- sowie in außergewöhnlichen Fällen, wie z.B. höherer Gewalt in Form von Online-Unterricht bzw. von Ersatzangeboten an.“

Artikel 2

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der KMS ist ab der 1. Unterrichtsstunde (§1 (3) Gebührensatzung) gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren und Ausnahmen von der Gebührenpflicht regelt die Gebührensatzung der KMS des Landkreises Rostock.“

In § 7 wird ein Absatz 4 angefügt, der wie folgt lautet:

„(4) In begründeten Fällen kann von Seiten der KMS eine Kündigung erfolgen:

- bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten und*
- bei unentschuldigtem Fehlen über einen Zeitraum von mehr als 4 Schulwochen.“*

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Ausgefertigt am: 12.07.2021



Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 12.07.2021



Sebastian Constien
Landrat

